

Der Inhalt ist, wie Sie sehen, ein überaus reichhaltiger.

Der wichtigste Abschnitt ist der erste, welcher von dem Nachdruck an Schriftwerken handelt. Er ist der wichtigste nicht bloß, weil er quantitativ der bedeutendste ist, sondern auch, weil er zugleich die Bestimmungen über die civilrechtlichen und criminellen Rechtsfolgen des Nachdrucks, über das gerichtliche Verfahren, über die Verjährung u. s. w. enthält, — Themata, auf welche in den folgenden Abschnitten nur zurückbeziehend verwiesen wird.

An der Spitze des ganzen Gesetzes (§. 1.) steht nun zum ersten Male in der deutschen Gesetzgebung klar und präcise ausgesprochen: daß das Recht der mechanischen Vervielfältigung eines Buches dem Autor allein zusteht! Dies ist das Prinzip, aus welchem das ganze Gesetz sich genetisch weiter entwickelt. Während die früheren Gesetze theils schwankend nur von einem Schutze der „herausgegebenen Werke“ sprachen, theils die Verlagsrechte mit den Autorenrechten vermischten, ist hier zum ersten Male das ausschließliche Recht des Autors als Fundamentalsatz hingestellt. Die berühmte Frage, wie das Autorenrecht philosophisch zu begründen sei, und wie es sich zum positiven Recht verhält, ist in diesem Gesetze nicht erörtert, sondern der Wissenschaft überlassen; nur das Eine ergibt sich aus dem Gesetze klar, daß der Autor ein positiv anerkanntes selbständiges Privatrecht besitzt. Das Recht des Autors ist vererblich und übertragbar (§. 3.). Als Nachdruck bezeichnet §. 4. die Negation des Autorrechtes, d. h. jede mechanische Vervielfältigung, welche ohne Genehmigung des Autors erfolgt. §. 5. enthält die Bestimmungen über den unerlaubten Abdruck von Manuscripten und von mündlichen Vorträgen und entscheidet zugleich die berühmte Streitfrage, ob der Verleger gegen den Autor und der Autor gegen den Verleger Nachdruck üben könne, bejahend. §. 6. bezeichnet diejenigen Fälle, in denen ein verbotener Nachdruck nicht anzunehmen ist. Es wird das Citiren einzelner Stellen, die Aufnahme kleiner Aufsätze u. in andere selbständige Werke, der Abdruck von Gesetzen, von öffentlich gehaltenen Reden, sowie der Abdruck von gewissen Zeitungsartikeln für erlaubt erklärt. §. 7. behandelt die Frage über den Schutz des Uebersetzungsrechts. Der Entwurf geht in Uebereinstimmung mit den neueren Gesetzen und internationalen Verträgen davon aus, daß im Allgemeinen Werke frei übersezt werden dürfen, wenn sich der Autor nicht das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten hat. Die §§. 8—17. enthalten die Schutzfristen. Ein Werk wird im Allgemeinen geschützt bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors; anonyme, pseudonyme und posthume Werke, sowie die Werke von Corporationen und Gesellschaften genießen den Schutz 30 Jahre lang vom Erscheinen ab gerechnet. Der Schutz gegen neue Uebersetzungen dauert 5 Jahre lang.

Die §§. 18—27. regeln die aus dem Nachdruck entspringenden civilen und criminellen Rechtsfolgen. Der Nachdruck zieht eine dreifache Rechtsfolge nach sich: Strafe, Entschädigungsverpflichtung und Confiscation. Die Strafe ist Geldbuße bis 1000 Thlr. Die Entschädigung besteht, wenn der Nachweis eines bestimmten Schadens nicht geführt werden kann, in dem Werthe von 50—1000 Exemplaren des Originalwerkes. Strafe und Entschädigung treten aber nur ein, wenn der Thäter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; im Falle eines bloß casuellen Nachdrucks ist nur die Bereicherungsklage gestattet. Die Confiscation ist eine reine Präventivmaßregel; sie findet daher auch statt, wenn kein dolus oder culpa vorliegt. Die §§. 28—33. behandeln das Verfahren. Hier ist nur hervorzuheben, daß im Gesetzentwurfe zum ersten Male die positive Beweisstheorie und die verschiedenen Grade der civilrechtlichen culpa für Nachdrucksprozesse beseitigt sind. Es hatte sich in der Praxis geradezu als undurchführbar herausgestellt, in Nachdruckssachen die positive Beweisstheorie aufrecht zu erhalten, und den Richter im Civilverfahren an die ver-

schiedenen Grade der culpa zu binden. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Richter nach freier Ueberzeugung zu entscheiden habe, ob der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt und ob der Thäter fahrlässig gehandelt hat. Zu bemerken ist aus diesem Abschnitte noch, daß als begutachtende Instanz in Nachdruckssachen die Sachverständigen-Vereine zu fungiren haben. Diese Vereine haben sich in Preußen und Sachsen seit langer Zeit trefflich bewährt und es konnte ihre Beibehaltung daher keinem Zweifel unterliegen. Ich darf in dieser Beziehung auf den erst vor kurzem von anderer Seite in dieser Gesellschaft hierüber gehaltenen Vortrag Bezug nehmen.

Die §§. 40—43. enthalten die Bestimmungen über die deutsche Eintragsrolle, ein Institut, welches sich in Nachdruckssachen dadurch nothwendig macht, daß dem betheiligten Publicum Gelegenheit gegeben werden muß, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob der Autor gewisse Handlungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen vorgenommen hat; insbesondere ob der Autor von anonymen oder pseudonymen Schriften seinen Namen später bekannt gemacht und dadurch seinem Werke eine längere Schutzfrist erworben hat, und ob von einem Werke innerhalb einer bestimmten Frist eine Uebersetzung erschienen ist. Es ist die Eintragsrolle ein Register, welches in Leipzig geführt wird und auf dem Gebiete der Nachdrucksgesetzgebung eine ähnliche Bedeutung hat, wie die Hypothekenbücher auf dem Gebiete des Pfandrechts.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes (§§. 45. 46.) handelt von der Nachbildung geographischer, topographischer, naturwissenschaftlicher, architektonischer, technischer und ähnlicher Abbildungen. Auf diese Erzeugnisse finden ganz allgemein dieselben Bestimmungen wie für die Schriftwerke Anwendung.

Der dritte Abschnitt (§§. 47—51.) umfaßt die musikalischen Compositionen. Er bestimmt, daß der Componist allein berechtigt ist, seine Composition mechanisch zu vervielfältigen, und daß jede Bearbeitung einer fremden Composition, soweit sie nicht als eine eigenthümliche Schöpfung anzusehen ist, als Nachdruck gilt. Auf dem Gebiete der Musik findet sich eine durchgreifende Differenz zwischen der deutschen und französischen Nachdrucksgesetzgebung. Die letztere schützt die Melodie als solche und erklärt jede, auch noch so selbständige Benutzung einer fremden Melodie für verboten. Der vorliegende Entwurf geht nicht so weit, sondern folgt dem allgemeinen Grundsatz, daß jede geistige Bearbeitung frei ist, und daß nur die mechanische Bearbeitung verboten werden soll. Darum sind Arrangements und mechanisch gefertigte Potpourris verboten, selbständige Variationen gestattet.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen für Musik dieselben, wie für die Literatur.

Der folgende Abschnitt (§§. 52—58.) umfaßt die unbefugte Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke. Streng genommen, charakterisirt sich eine unbefugte Aufführung nicht als ein Eingriff in das Autorrecht im Sinne dieses Gesetzes; denn es ist keine „mechanische Vervielfältigung“ des Werkes, wenn dasselbe öffentlich aufgeführt wird. Aber im Principe führt sich das Verbot der Aufführung doch insofern auf das Autorrecht zurück, als der Autor allein bestimmen darf, in wie weit er sein Werk in die Oeffentlichkeit bringen will, er daher auch berechtigt sein muß, eine Aufführung, welche ohne seinen Willen erfolgt, zu verbieten. In allen deutschen Gesetzgebungen findet sich daher die Bestimmung: daß ein dramatisches u. Werk nur mit der Genehmigung des Autors aufgeführt werden kann, und diese Bestimmung ist auch in den vorliegenden Entwurf übergegangen. Im Uebrigen weichen die Bestimmungen dieses Abschnitts von den vorigen Abschnitten nur in Bezug auf die Entschädigung ab. Bei Büchern und Musikalien besteht die Entschädigung, welche dem Verletzten zu gewähren ist, in dem Werthe einer gewissen Anzahl Exemplare des